



A 129/76

URTEIL
DES
SCHWEIZERISCHEN BUNDESGERICHTS

VERWALTUNGSRECHTLICHE KAMMER

Sitzung vom 12. November 1976

Es wirken mit: Bundesgerichtsvizepräsident Grisel, Präsident der verwaltungsrechtlichen Kammer, Bundesrichter Kaufmann, Ducommun, Patry, Ersatzrichter Caprez und Gerichtsssekretärin ad hoc Weiss.

In Sachen

Herbert Egg s, Klingentalstr. 69, Basel, Beschwerdeführer,

gegen

Oberauditor der Armee, Dr. iur. Ernst Löhner, Bellariastr. 61,

Zürich,

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement,

betreffend Nichterteilung der Ermächtigung
zur Durchführung eines Strafverfahrens,

hat sich ergeben:

A.- Am 6. November 1975 wurde Herbert Eggs vom Kompanie-Instruktor der Luftschutzrekrutenschule 247, Hptm Brandenberger, wegen Befehlsverweigerung mit 5 Tagen scharfen Arrestes bestraft. Gegen diese Disziplinarverfügung erhob er Beschwerde, die vom Schulkommandanten, Oberst Christian Gambon, mit Entscheidung vom 7. November 1975 abgewiesen wurde. Diesen Entscheid zog Herbert Eggs an den Oberauditor weiter, der die Beschwerde mit Entscheid vom 27. November 1975 abwies. Gestützt darauf erliess der Kreiskommandant von Basel-Stadt am 16. Dezember 1975 einen Arrestbefehl, worin Eggs zur Verbüssung der Arreststrafe auf den 16. Januar 1976 ins Militärarrestlokal Lohnhof in Basel aufgeboden wurde.

B.- Am 5. Januar 1976 stellte Eggs beim Bundesrat das Gesuch um Bezeichnung eines ausserordentlichen Oberauditors der Armee und auf Einleitung eines Militärstrafgerichtsverfahrens gegen den Oberauditor der Armee, Oberstbrigadier Dr. Ernst Lohner, und allfällige Mittäter, insbesondere Hptm Brandenberger, Oberst Gambon sowie den Kreiskommandanten von Basel-Stadt. Er hielt dafür, die Genannten hätten sich des vollendeten Versuchs der Freiheitsberaubung schuldig gemacht, weil die Ausfällung des scharfen Arrestes der EMRK widerspreche und insbesondere nicht durch ein Gericht im Sinne von Art. 5 Ziff. 1 lit. a EMRK erfolgt sei. Falls die Arreststrafe vollstreckt

werden sollte, hätten sich die Genannten der vollendeten Freiheitsberaubung schuldig gemacht.

Der Vollzug der Arreststrafe wurde nicht aufgeschoben.

C.- Da der Oberauditor für Delikte, die er bei Amtshandlungen wie der hier in Frage stehenden begeht, nicht der Militärgerichtsbarkeit, sondern der bürgerlichen Gerichtsbarkeit untersteht, war für die Aufnahme der Strafverfolgung gegen ihn als Beamten der Bundesverwaltung gemäss Art. 15 Abs. 1 VG eine Strafverfolgungsermächtigung des EJPD einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelte das EMD die Strafanzeige des Eggs dem EJPD. Mit Verfügung vom 7. April 1976 verweigerte dieses die Ermächtigung zur Durchführung eines Strafverfahrens gegen Oberstbrigadier Dr. Ernst Löhner, weil ein strafbares Verhalten des Oberauditors nicht vorläge.

D.- Hiegegen führt Eggs Verwaltungsgerichtsbeschwerde. Er beantragt, die Verfügung des EJPD vom 7. April 1976 sei aufzuheben und die Ermächtigung zur Durchführung eines Strafverfahrens gegen den Oberauditor der Armee sei zu erteilen; evtl. sei das bundesgerichtliche Verfahren zu sistieren, bis der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte das Urteil im Fall Engel und andere gesprochen habe.

E.- Mit Verfügung vom 13. Mai 1976 hat der Präsident der verwaltungsrechtlichen Kammer das bundesgerichtliche Verfahren bis zur Eröffnung des Urteils des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte im Fall Engel und andere ausgesetzt. Das Urteil des Gerichtshofes wurde am 8. Juni 1976 eröffnet.

F.- Dem Gesuch des Beschwerdeführers um Anordnung eines zweiten Schriftenwechsels wurde nicht entsprochen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1.- Gemäss Art. 15 Abs. 4 VG kann der Verletzte, der die Bestrafung des Beamten verlangt, die Verweigerung der Strafverfolgungsermächtigung mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht weiterziehen. Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

2.- Der Beschwerdeführer ersuchte um die Anordnung eines zweiten Schriftenwechsels. Ein zweiter Schriftenwechsel findet gemäss Art. 110 Abs. 4 OG nur ausnahmsweise statt. Der Beschwerdeführer wünschte insbesondere, sich zu den in den Vernehmlassungen der Beschwerdegegner zum Ausdruck kommenden rechtlichen Auffassungen zu äussern. Indes hat das Bundesgericht

das richtige Recht von Amtes wegen anzuwenden (vgl. BGE 94 I 663 E. 1b); es benötigt in dieser Hinsicht keine zusätzlichen Angaben des Beschwerdeführers, und dieser ist nicht in seinen Parteirechten verletzt, wenn das Bundesgericht ihn hierzu nicht anhört. Dem Gesuch um Anordnung eines weiteren Schriftenwechsels konnte deshalb nicht entsprochen werden.

3.- Das Verfahren für die Ermächtigung zur Strafverfolgung eines Beamten nach Art. 15 VG ist ein Vorprüfungsverfahren. Es bezweckt, Bundesbeamte vor unbegründeten, insbesondere trölerischen oder mütwilligen Strafanzeigen zu schützen und dadurch den reibungslosen Gang der Verwaltung sicherzustellen (BGE 93 I 79 E. 1a). Stellt sich in diesem Verfahren heraus, dass ein Straftatbestand offensichtlich nicht vorliegt, so ist die Ermächtigung zu verweigern (BGE a.a.O.; 100 Ib 14 E. 2). Das ist zweifellos dann der Fall, wenn der zu beurteilende Tatbestand klarerweise nicht unter die angerufene Strafbestimmung fällt, weil der Straftatbestand objektiv oder subjektiv offensichtlich nicht erfüllt ist. Nach dem hier angerufenen Art. 182 StGB wird, wer jemanden unrechtmässig festnimmt oder gefangen hält oder jemandem in anderer Weise unrechtmässig die Freiheit entzieht, mit Gefängnis bestraft. Die Freiheitsentziehung im Sinne dieser Bestimmung ist Vorsatzdelikt (Art. 18 Abs. 1 StGB). Aus den gesamten Umständen des Falles ist es offensichtlich, dass dem Obergericht der deliktische Vorsatz fehlte. Es kann ihm klarerweise nicht vorgeworfen werden, er habe mit Wissen und Wil-

len versucht, den Beschwerdeführer unrechtmässig festzunehmen oder ihm die Freiheit zu entziehen. Das EJPD hat deshalb zu Recht die Strafverfolgungsermächtigung verweigert, und die Rügen des Beschwerdeführers erweisen sich diesbezüglich als unbegründet.

Auch die vom Beschwerdeführer verlangte Prüfung der Frage, "ob aus der EMRK heraus selbst die Antwort genommen werden könnte, ob Militärarrest zulässig ist", vermöchte an diesem Ergebnis nichts zu ändern. Soweit der Beschwerdeführer sich darüber beklagt, das EJPD habe es vermieden, diese Frage zu prüfen und er darin eine unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes im Sinne von Art. 104 lit. b OG erblickt, geht seine Rüge ebenfalls fehl.

4.- Der Beschwerdeführer bringt weiter vor, er habe in seiner Beschwerde an den Oberauditor ausdrücklich "ein Verfahren vor einem Gericht nach den Vorschriften der Menschenrechtskonvention" verlangt. Indes sei der Oberauditor in seinem Entscheid mit keinem Wort darauf eingegangen.

Soweit der Beschwerdeführer damit auch den Entscheid des Oberauditors anfecht, kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden; der Entscheid des Oberauditors kann nicht mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Bundesgericht weitergezogen werden (Art. 100 lit. d Ziff. 1 OG); auch eine staatsrechtliche Beschwerde fiele zum vorneherein ausser Betracht, da nicht ein Entscheid einer kantonalen Be-

hörde in Frage steht (Art. 84 Abs. 1 OG).

5.- Die Bedürftigkeit des Beschwerdeführers ist hinreichend ausgewiesen, so dass keine Gerichtskosten aufzuerlegen sind.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

1.- Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

2.- Es werden keine Kosten erhoben.

3.- Dieses Urteil ist dem Beschwerdeführer, dem Oberauditor der Armee, Dr. iur. Ernst Lohner, Zürich, und dem Eidg. Justiz- und Polizeidepartement schriftlich mitzuteilen.

Lausanne, den 12. November 1976
ao

Im Namen der verwaltungsrechtlichen Kammer
des SCHWEIZERISCHEN BUNDESGERICHTS

Der Präsident: Die Sekretärin ad hoc: